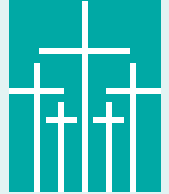


**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Versöhnung über den Gräbern
Arbeit für den Frieden



Organisations- und Geschäftsordnung Hessen

– vom 20. Juni 2009 –

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Sprachform	5
§ 2 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 3 Aufgaben	5
§ 4 Gliederung des Landesverbandes	6
§ 5 Organe des Landesverbandes	7
Der Landesvertretertag	
§ 6 Zusammensetzung des Landesvertretertages	7
§ 7 Aufgaben des Landesvertretertages	8
§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Landesvertretertages	8
§ 9 Anträge	9
§ 10 Verlauf des Landesvertretertages	9
§ 11 Beschlussfassung des Landesvertretertages	10
§ 12 Niederschrift	11
§ 13 Sonstige Teilnehmer	11

Der Landesvorstand

§ 14 Zusammensetzung des Landesvorstandes	12
§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes	12
§ 16 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	13
§ 17 Beschlussfassung des Landesvorstandes	15
§ 18 Der Landesbeirat	16
§ 19 Die Landesgeschäftsstelle	16
§ 20 Inkrafttreten	16

Anlagen

Anlage 1 Wahlordnung für den Landesvertretertag	17
Anlage 2 Organisations- und Geschäftsordnung des Landesbeirates vom November 1974	18

Herausgeber:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Landesverband Hessen

Sandweg 7, 60316 Frankfurt am Main

Tel.: 069-944907-0, Fax: 069-944907-70

E-Mail: hessen@volksbund.de, Internet: www.volksbund.de

Druck: Druckerei Leister GmbH, Kassel (500/10-2009)

Präambel

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,

in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,

in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern, hat sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge die Sorge für die Gräber dieser Toten zur Aufgabe gesetzt.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung vor der Würde des Menschen.

Achtung vor dem Menschen bedeutet - ausgehend von den Erfahrungen aus Krieg und Gewaltherrschaft - das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Fundament des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Achtung vor dem Menschen reicht über den Tod hinaus. Sie gebietet die dauernde Erhaltung aller Kriegsgräberstätten.

Achtung vor dem Menschen verlangt, dass der Volksbund für die Erhaltung des Friedens arbeitet.

Arbeit für den Frieden bedeutet für den Volksbund:

- Toleranz zu üben und ein humanes Menschenbild zu wahren
- für die freiheitlich demokratische Grundordnung und für die Versöhnung innerhalb des Volkes einzutreten
- das humanitäre Völkerrecht zu achten
- um die Aussöhnung und Verständigung der Völker bemüht zu sein
- die Begegnung und das gemeinsame Wirken junger Menschen aller Nationen an den Gräbern zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes hat diesen Zielen zu dienen. Sie steht, aufbauend auf den Wertvorstellungen unseres Kulturverständnisses, die das Gedenken an die Toten gebieten, unter dem Leitwort

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 24.10.2008 - im folgenden "Satzung" genannt – gibt sich der Landesverband Hessen des Volksbundes nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung - im folgenden "Geschäftsordnung" genannt.

§ 1 SPRACHFORM

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2 BEREICH, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Landesverband Hessen ist eine Gliederung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (Sitz Kassel). Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Landesverband Hessen umfasst das Gebiet des Landes Hessen.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind Personen oder Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Hessen haben.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Der Landesverband dient in seinem Bereich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Volksbundes.
- (2) Dem Landesverband obliegt für seinen Bereich insbesondere:
 1. Mit der zuständigen Landesregierung und den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten sowie öffentliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten;
 2. darauf zu achten, dass die in seinem Bereich befindlichen Kriegsgräber in einem würdigen Zustand sind;

3. im Bedarfsfalle anstelle der öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger die Pflege von Kriegsgräbern zu übernehmen;
4. im Auftrag der öffentlichen Hand oder der Friedhofsträger Kriegsgräberstätten zu errichten und instand zu setzen oder dabei mitzuwirken;
5. die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen, soweit diese Aufgabe nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen wird;
6. Gedenkfeiern zum Volkstrauertag sowie sonstige Veranstaltungen der Kriegsgräberfürsorge zu gestalten oder dabei mitzuwirken;
7. der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und durch Kontaktpflege mit Schulen und anderen zuständigen Organisationen nahe zu bringen;
8. Mitglieder, Förderer und Spender des Volksbundes zu betreuen und zu werben;
9. Mitglieder, andere Personen und Organisationen, die sich um die Kriegsgräberfürsorge verdient gemacht haben, gemäß der Ordnung für Ehrungen zu ehren oder ihre Ehrung zu beantragen;
10. die Mitgliederbeiträge einzuziehen, soweit dies nicht durch die Bundesgeschäftsstelle erfolgt und bestimmungsgemäß abzuführen;
11. Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge bestimmungsgemäß abzuführen;
12. Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und abzuführen und dafür zu sorgen, dass zweckgebundene Spenden entsprechend verwendet werden;
13. seine Jahresrechnung und den ihn betreffenden Teilplan zum Jahreswirtschaftsplan des Volksbundes aufzustellen und der Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes einzureichen;
14. das Inventar der Geschäftsstellen im Landesverband bestimmungsgemäß zu verwalten;
15. Versicherungsangelegenheiten zu bearbeiten, soweit sie nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen werden.

§ 4 GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Anzahl der Kreisverbände orientiert sich an der geltenden staatlichen Struktur des Bundeslandes Hessen. Über Abweichungen entscheidet der Landesvorstand.
- (2) In der Regel werden die Landräte bzw. Oberbürgermeister durch den Landesvorsitzenden gebeten, den Kreisvorsitz für die Dauer ihrer Amtszeit zu übernehmen.
Bei Zustimmung wird der Kreisverband durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister repräsentiert. Für die

Bestätigung des Kreisvorsitzenden genügt die Berufung durch den Landesvorsitzenden. Es steht dem Kreisvorsitzenden frei, sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung auch durch die Mitglieder des Kreisverbandes bestätigen zu lassen.

- (3) Bei Ablehnung des Kreisvorsitzes durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister entscheidet der Landesvorstand über die weitere Amtsnachfolge. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Abberufung des Kreisvorsitzenden aus wichtigem Grund.
- (4) Der Kreisvorsitzende kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der ihn bei der Zusammenarbeit mit dem Landesverband unterstützt. Dem Kreisvorsitzenden ist freigestellt, weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Kreisvorstand zu berufen.

§ 5 ORGANE DES LANDESVERBANDES

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. Landesvertretertag
 2. Landesvorstand
- (2) Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, d.h. die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Volksbundes dürfen grundsätzlich nicht Mitglieder der Organe im Sinne von Abs. 1 und des § 11 der Satzung sein. Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

LANDESVERTRETERTAG

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Landesvertretertag ist oberstes Organ des Landesverbandes.

Landesvertretertag

- (2) Er besteht aus:
1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes;
 2. den Vertretern der im Landesverbandsbereich ansässigen Mitglieder, die nach einer vom Landesvertretertag zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.

§ 7 AUFGABEN DES LANDESVERTRETERTAGES

Dem Landesvertretertag obliegt:

1. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen und abzurufen;
2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten Entlastung zu erteilen;
3. die Richtlinien für die Arbeit im Landesverband festzulegen;
4. die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag nach der Regelung des § 9 und § 12 der Satzung für vier Jahre zu wählen;
5. die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen, zu ergänzen oder abzuändern;
6. die Wahlordnung für den Landesvertretertag zu beschließen;
7. die Ernennung verdienter Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenbeisitzern des Landesverbandes zu beschließen;
8. über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden.

§ 8 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESVERTRETERTAGES

- (1) Der Landesvertretertag findet in der Regel alle zwei Jahre, mindestens aber alle vier Jahre statt. Er ist vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landesvertretertages einzuberufen.
- (2) Der Tag, an dem der Landesvertretertag stattfindet, ist den Gliederungen sowie dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung, die den stimmberechtigten Mitgliedern und den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Tagung zusammen mit der Tagesordnung zu übersenden ist.

- (3) Der Landesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Landesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erneut einberufen werden. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 9 ANTRÄGE

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Landesvorsitzenden einzureichen. Der Vertretertag entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob er dem Antrag stattgeben will.
- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsgegenständen können bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen. Diese Anträge dürfen nur von solchen Vertretern gestellt werden, die vorher zu diesem Punkt nicht selbst gesprochen haben. Zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur noch eine Wortmeldung zur Gegenäußerung angenommen werden.

§ 10 VERLAUF DES VERTRETERTAGES

- (1) Der Vertretertag wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Vertretertag zu bestimmenden Mitglied des Vertretertages geleitet.
- (2) Der Vertretertag beginnt mit dem namentlichen Aufruf der stimmberechtigten Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob der Vertretertag ordnungsgemäß einberufen und seinen Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen ist, der Vertretertag also beschlussfähig ist. Nach der Wahl eines Schriftführers des Vertretertages stellt der Vertretertag die endgültige Tagesordnung fest. Der weitere Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vertretertages.

Landesvertretertag

- (3) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Liste der Wortmeldungen führt der Schriftführer des Vertretertages. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Schluss der Aussprache über ihren Antrag das Wort.

Vorstandsmitglieder und vom Landesvorstand mit der Vertretung von Vorlagen beauftragte Sprecher haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Der Vertretertag kann für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESVERTRETERTAGES

- (1) Jedes Mitglied des Vertretertages hat eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vertretertages verhindert, kann er sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Vertretertages übertragen, und zwar:

1. Gewählte Vertreter auf einen anderen gewählten Vertreter;
2. Vorstandsmitglieder auf ein anderes Vorstandsmitglied;

Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied des Vertretertages nur zwei weitere Stimmen führen.

- (2) Der Vertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Für die Abberufung eines Vorstandmitgliedes und Änderung der Organisations- und Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Vertagungsanträge hierzu bedürfen der gleichen Mehrheit. Für den Beschluss auf Vertagung der Sitzung ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) In der Regel wird offen, auf Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitglied des geheim abgestimmt.
- (4) Anträge, über die abgestimmt werden sollen, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

§ 12 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über die Sitzung des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen der Anwesenden, die Stimmübertragungen, die behandelten Punkte der Tagesordnung, den Gang der Verhandlungen, die Anträge und die Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer des Vertretertages zu unterzeichnen. Sie ist allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vertretertages, dem Präsidenten, der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen des Landesverbandes und der Kreisverbände binnen zwei Monaten zu übersenden.
- (4) Einsprüche gegen Form oder Inhalt der Niederschrift sind binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Landesvorstand anzubringen.

§ 13 SONSTIGE TEILNEHMER

- (1) Der Präsident hat das Recht, an dem Vertretertag teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Ehrenmitglieder des Volksbundes aus dem Bereich des Landesverbandes sowie vom Vertretertag ernannte Ehrenvorsitzende oder Ehrenbeisitzer des Landesverbandes haben das Recht, an dem Vertretertag ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt am Vertretertag teil. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Landesvorsitzende kann zu den Sitzungen auch Gäste einladen. Entsprechende Anträge sind ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Beirates können am Vertretertag mit beratender Stimme teilnehmen.

DER LANDESVORSTAND

§ 14 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVORSTANDES

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister sowie aus Beisitzern und dem Sprecher des Jugendarbeitskreises (JAK).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Landesvertretertag gewählt. Diese müssen Mitglieder im Volksbund sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der durch den JAK gewählte Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Dieser verfügt über eine Stimme, auch wenn sich ggf. mehrere Sprecher das Amt teilen. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht mit dem des Schatzmeisters verbunden werden.

Scheidet ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesvertretertag. Sie gilt nur für die Zeit bis zum Ablauf der betreffenden Wahlperiode.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch den nächsten Landesvertretertag vorzunehmen. Scheiden beide vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, wer bis zum nächsten Vertretertag die Geschäfte des Vorsitzenden führt.

- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Der Landesvertretertag kann den Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen (§ 11 Abs. 2 Satz 3).

§ 15 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDES

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte auch in den Gliederungen und für die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes, des Präsidenten, des Bundesschatzmeisters und des Landesvertretertages zu sorgen. Hierbei bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.

- (2) Dem Landesvorstand obliegen:
1. Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 15;
 2. den Termin für den Landesvertretertag festzusetzen und die Tagesordnung zu bestimmen;
 3. dem Landesvertretertag über die Tätigkeit des Landesverbandes zu berichten;
 4. die Jahresrechnung des Landesverbandes zu erstellen und der Bundesgeschäftsstelle vorzulegen;
 5. den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes aufzustellen und der Bundesgeschäftsstelle vorzulegen;
 6. darauf zu achten, dass die Aufgaben des Landesverbandes im Rahmen der zugeteilten Mittel nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung erfüllt werden;
 7. Richtlinien und Weisungen für die laufenden Geschäfte zu erlassen;
 8. Geschäftsordnungen für die Gliederungen des Landesverbandes zu genehmigen;
 9. nach Maßgabe der Vergütungsordnung des Volksbundes und des Stellenplanes über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Landesgeschäftsführers (§ 10 Abs. 2 der Satzung) und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen;
 10. nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf die Vorstände der Kreisverbände übertragen. Der Verkehr des Volksbundes mit der Landesregierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), die Übernahme der Pflege von Kriegsgräberstätten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3), die Errichtung von Kriegsgräberstätten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4), die Entscheidung über Ehrungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9) sowie die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 15) bleiben dem Landesvorstand vorbehalten.

§ 16 AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

A Der Landesvorsitzende

- (1) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes. Er beruft und bestätigt die Vorsitzenden der Kreisverbände.
- (2) Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband und nimmt nach Beschluss des Vorstandes deren Einstellung, Eingruppierung und Entlassung vor. Die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

Landesvorstand

- (3) Der Landesvorsitzende ist berechtigt, den Volksbund in den in § 8 und § 10 der Satzung näher bezeichneten Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Dabei ist er an den Jahreswirtschafts- und Stellenplan gebunden. Ergeben sich hierbei finanzielle Verpflichtungen, so hat er das Einvernehmen mit dem Landesschatzmeister herbeizuführen. Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf er der Vollmacht des Präsidenten.
- (4) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder und auf Vorsitzende von Kreisverbänden übertragen. Ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Volksbundes.
- (5) In Fällen, die von den zuständigen Organen des Landesverbandes nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Vorsitzende selbst entscheiden. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des Einvernehmens mit dem Landesschatzmeister. Diese Befugnis kann nicht übertragen werden. Er hat diese Entscheidungen den zuständigen Organen des Landesverbandes in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er den Vorsitzenden vertritt. Der Vorsitzende hat ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

B Der Landesschatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister überwacht im Auftrage des Landesvorstandes das Kassen- und Rechnungswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Er ist für eine sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie für die Einhaltung des für den Landesverband geltenden Teil-Jahreswirtschaftsplanes verantwortlich.

Er hat vor jeder Überschreitung des Jahreswirtschaftsplanes und vor dem Eingehen von Mehrjahresverpflichtungen beim Bundesvorstand die nach der Haushalts- und Kassenordnung erforderliche Genehmigung einzuholen. In wichtigen Angelegenheiten hat er das Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden bzw. mit dem Landesvorstand herzustellen.

- (2) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, die der Vorsitzende im Rahmen der ihm in A Abs. 2, 3 und 5 zuerkannten Rechte treffen kann, bedürfen seiner Mitwirkung.
- (3) Der Schatzmeister erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen.

- (4) Er bereitet die Jahresrechnung und den Teil-Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes für den Vorstand vor und vertritt beide beim Bundesschatzmeister.
- (5) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Schatzmeister, wenn er den Schatzmeister vertritt. Der Schatzmeister hat ihn über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES LANDESVORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens mit einwöchiger Frist einzuberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit dieser nicht zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit eine geschlossene Sitzung beschließt.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls auch dieser verhindert ist, vom Schriftführer geleitet. Die Protokollführung ist Sache des Schriftführers.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, der Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse sowie die „zu Protokoll“ gegebenen Erklärungen ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer mit dem Schriftführer abzustimmen, von beiden Personen zu

Landesvorstand

unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur kommenden Sitzung zuzusenden.

§ 18 DER LANDESBEIRAT

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Landesbeirat und Ausschüsse bilden. Der Landesbeirat kann bei Bedarf mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen oder zu eigenen Sitzungen einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende dieses Beirates ist von Amtes wegen der Landesvorsitzende. Ein anderes Mitglied des Vorstandes wird von diesem als Vertreter bestellt.
Der Beirat gibt sich eine Organisations- und Geschäftsordnung. Diese ist vom Landesvorstand zu genehmigen.

§ 19 DIE LANDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien und Weisungen des Landesvorstandes.
- (2) Sie wird von dem Landesgeschäftsführer geleitet. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Gliederungen im Landesverband. Er hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie an den Sitzungen des Bundespräsidiums, des Haushaltsausschusses und des Bundesvertretertages ohne Stimmrecht teil.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Hessen beschlossen und tritt am 20. Juni 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung des Landesverbandes vom 14. Juni 1997 mit allen Ergänzungen außer Kraft.

ANLAGEN

1. Wahlordnung für den Landesvertretertag
2. Organisations- und Geschäftsordnung des Landesbeirates vom November 1974

ANLAGE 1

Wahlordnung für den Landesvertretertag

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. besteht der Landesvertretertag aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes und den gewählten Vertretern der in den Kreisverbänden ansässigen Mitglieder. Die Vertreter der Mitglieder in den Kreisverbänden werden nach einer vom Landesvertretertag zu beschließenden Wahlordnung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt.

Der Landesvertretertag 2009 hat folgende Wahlordnung beschlossen:

- I. Grundsätzlich entsendet jeder Kreisverband einen stimmberechtigten Vertreter in den Vertretertag des Landesverbandes.
- II. Bei mehr als 500 Mitgliedern können die Kreisverbände pro weitere angefangene Anzahl von jeweils 500 Mitgliedern zusätzlich einen Delegierten entsenden.
- III. Für die Festlegung der Anzahl der Vertreter, die auf die einzelnen Kreisverbände entfallen, ist deren Mitgliederstand am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres vor dem Termin des Landesvertretertages maßgebend.
- IV. Die Kreisvorsitzenden werden durch die Landesgeschäftsstelle im Jahr des Vertretertages über den Stand der Mitglieder ihres Kreisverbandes zum 31.12. des Vorjahrs informiert. Gleichzeitig werden diese um Mitteilung der Vorschläge des Kreisverbandes für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten gebeten. Zur Vorbereitung der Wahl erstellt die Landesgeschäftsstelle eine Vorschlagsliste, in der die von den Kreisverbänden ausgewählten Delegierten und Ersatzdelegierten aufgeführt sind. Diese werden aus der Mitgliederschaft für 4 Jahre gewählt.
Es sind dabei anzugeben: Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum beim Volksbund. Die Kandidaten sind vor der Festlegung zu befragen, ob sie mit dem Vorschlag und seiner Bekanntmachung einverstanden sind.

Anlage 2

- V. Der Landesgeschäftsführer veranlasst rechtzeitig, dass in Nr. 1 der Verbandszeitschrift „Stimme und Weg“ in dem Jahr, in dem die vierjährige Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten der Kreisverbände abläuft, erstmals in Heft 1/Januar 2013, folgender Aufruf veröffentlicht wird:
- „Am ... (Datum des Landesvertretertages) findet der Vertretertag des Landesverbandes Hessen statt. Die Vorschlagsliste der von den Kreisverbänden aufgestellten Delegierten und Ersatzdelegierten Ihres Kreisverbandes kann bis zum 30. April (Jahr) bei der Landesgeschäftsstelle angefordert oder eingesehen werden. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, stimmt dem Vorschlag des Kreisverbandes zu.“
- Auf der Vorschlagsliste ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied berechtigt ist, Namen zu streichen und andere Namen einzusetzen, sofern der für die Änderung Vorgeschlagene damit einverstanden und Mitglied des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist; dabei darf die Anzahl der Vertreter nicht verändert werden.
- VI. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes natürliche Mitglied im Sinne des § 4 Abs.1 der Satzung des Volksbundes vom 24.10.2008.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2009

ANLAGE 2

Organisations- und Geschäftsordnung des Landesbeirates vom November 1974

Gemäß § 18 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landesverbandes wird ein Landesbeirat gebildet, in den Freunde und Gönner des Volksbundes berufen werden.

1. Der Landesbeirat ist kein Organ des Volksbundes; er soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
2. Sitzungen werden nach Bedarf vom Landesvorsitzenden einberufen; er schlägt die Tagesordnung vor.
3. Der Landesvorsitzende führt von Amts wegen den Vorsitz. Er kann hierzu ein anderes Mitglied des Landesvorstandes beauftragen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie werden dem Vorstand als Empfehlungen zugeleitet.
5. Mitglieder des Landesbeirates können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Zu Vertretertagen des Landesverbandes sind sie einzuladen.
6. Die Mitgliedschaft im Landesbeirat ist ein Ehrenamt. Auslagen und Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des Volksbundes erstattet.

**„Wer an Europa zweifelt,
wer an Europa verzweifelt,
der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen!“**

Jean-Claude Juncker, Premierminister
des Großherzogtums Luxemburg (2008)